

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 21.09.2022

Präambel

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in ihrer Sitzung am 03.03.2025 die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 21.09.2022, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet vom 14.10.2022, beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserverband "Dosse".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt (Dosse).
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Gemeinde- oder Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.
- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe, die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser sicherzustellen und die Abwasserbeseitigung (ohne Niederschlagswasserbeseitigung) durchzuführen.
- (7) Zu diesem Zweck plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Entsorgungsnetze, Pumpwerke und ähnliche Anlagen. Er hat auch die Aufgabe der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die Eintragung eines dinglichen Leitungsrechts bei ihren Grundstücken, welche nicht öffentliche Verkehrsflächen sind.
- (9) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (10) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen, Gesellschaften und andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen.
- (11) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.
- (12) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des ehemaligen Landkreises Kyritz und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsleitung,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.500 Einwohner eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung, die im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten werden. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die maßgebliche Einwohnerzahl zur Ermittlung der Stimmenzahl für jedes Verbandsmitglied richtet sich nach den Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum jeweiligen 30. Juni des Vorjahres. Soweit Verbandsmitglieder nur für einzelne Ortsteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht einen anderen Bediensteten benennen. Sie können einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreter wählen; Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Für Ortsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden gilt Satz 5 entsprechend.
- (3) Weitere Vertretungspersonen der Mitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.
- (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
7. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihres Vertreters,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
11. Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen über 500.000 Euro brutto,
12. Erlass von Forderungen über 2.500 Euro,
13. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung über 10.000 Euro oder Stundungen, die länger als 2 Jahre dauern.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, sonst so oft es die Geschäftslage erfordert, zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung dies beantragen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung oder alle Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Verbandsversammlungen werden gemäß § 15 Abs. 5 bekannt gemacht.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Der Antrag ist in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Er ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder zustimmt.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsvertreter ist erforderlich für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe, zum Beitritt und zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 Absatz 1 zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben. Für die Änderung der Verbandsaufgabe ist zusätzlich eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitgliedsvertreter ist namentlich abzustimmen.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei einer Personenwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die an Lebensjahren älteste Vertretungsperson in der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss, der aus der Verbandsleitung und fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern besteht.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher, der auch zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einlädt. Sofern der Verbandsvorsteher verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter, der an den Ausschusssitzungen teilnehmen soll.
- (3) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Dazu gehören:
 - a) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung über 4.000 bis 10.000 Euro, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;
 - c) Erlass von Forderungen über 500 bis 2.500 Euro.“

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt eine hauptamtlich tätige Verbandsleitung. Die Stelle ist auszuschreiben; bei Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss hiervon absehen. Für dieses Amt ist die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde notwendig.
- (2) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter; sie hat sich mit dem Ausschuss abzustimmen. Sie ist ferner zuständig für:
 - a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung bis 4.000 Euro, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;
 - b) Erlass von Forderungen bis 500 Euro;
 - c) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen bis 500.000 Euro brutto im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von
 - a) der Verbandsleitung oder
 - b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und von
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c) einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes
 - d) einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlungzu unterzeichnen.
Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters

- (4) Hält die Verbandsleitung Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so hat sie die Verbandsversammlung unverzüglich darauf hinzuweisen. Ändert die Verbandsversammlung den beanstandeten Beschluss nicht innerhalb vier Wochen, nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, so hat die Verbandsleitung die Aufsichtsbehörde zu informieren. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Verbandsausschusses.
- (5) In Angelegenheiten, die die Verbandsleitung selbst betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.

§ 11

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Ausschusses, Geschäftsstellenleiter und leitende Dienstkräfte sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen aufgrund der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung gegenüber den sie entsendenden Gemeindevertretungen darf nicht zu einer Schädigung des Verbandes oder zur wirtschaftlichen Bevorteilung von natürlichen und juristischen Personen führen.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des übrigen Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen des geltenden Rechts Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind alle Angestellten und Arbeiter unter den Mitgliedern des Verbandes unter Wahrung des Besitzstandes einschließlich der Versorgungsansprüche zu verteilen.

§ 13

Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

§ 14

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren, privatrechtliche Entgelte

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (2) Die Umlagen werden nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte und –gemeinden berechnet. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds, das die Aufgabe übertragen hat, zu der Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder, die die jeweilige Verbandsaufgabe übertragen haben, ins Verhältnis gesetzt. § 3 Absatz 1, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend für das Jahr, für welches die Umlage erhoben wird.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern. Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung Beiträge, Gebühren und der Ersatz von Hausanschlusskosten als öffentlich-rechtliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.
- (3) Die übrigen Satzungen und sonstige Vorschriften sowie alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite www.wav-dosse.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen und unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
Die Verbandsleitung kann darüber hinaus durch öffentlichen Aushang in den Bekanntmachungskästen seiner Mitgliedsgemeinden und deren Ortsteilen unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinweisen.
Jeder hat das Recht Satzungen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse), in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse), ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen entsprechend Abs. 3 bekannt gemacht.

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel: Gemeinsam genutzte Anlagen, wie z. B. Kläranlagen, Pumpwerke und Abwasserdruckrohrleitungen werden entsprechend der von ihnen entsorgten Einwohner und Einwohnergleichwerte, das Ortsnetz, soweit es nur der örtlichen Entsorgung dient, nach dem Belegenheitsprinzip verteilt. Verbindlichkeiten werden in dem Verhältnis der vorstehend verteilten Vermögenswerte zugeordnet. Für Anlagen der Wasserversorgung gilt der vorstehende Verteilungsschlüssel entsprechend.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 12 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Anlage 1

Ort

Breddin

Dreetz

Gumtow (für die Ortsteile Barenthin, Dannenwalde, Demerthin, Döllen, Görike nur für den Aufgabenbereich Abwasser, Granzow, Gumtow, Kolrep, Kunow, Schönebeck, Schönhagen, Vehlin, Vehlow und Wutike)

Kyritz

Neustadt (Dosse)

Sieversdorf-Hohenofen

Stüdenitz-Schönermark (Ortsteil Stüdenitz nur für den Aufgabenbereich Abwasser)

Wusterhausen/Dosse

Zernitz-Lohm“